OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702390/10/ER

Datum:
Linz, 6. Juli 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der G S, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. März 2023, GZ: BHVB/922170091034/22, wegen Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes und des Sicherheitspolizeigesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, dass
   1. Spruchpunkt 1 aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird;
   2. Im Tatvorwurf des Spruchpunktes 2 die Wortfolge „als ‚Gsindl, Zigeuner, assozial' entfällt und die Geldstrafe hinsichtlich Spruchpunkt 2 auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 23 Stunden herabgesetzt wird;
   3. Hinsichtlich Spruchpunkt 3 die Geldstrafe auf 75 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 2 Tage und 22 Stunden herabgesetzt wird;
   4. Spruchpunkt 4 aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt wird.

   Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit insgesamt 20 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 2. März 2023, GZ: BHVB/922170091034/22, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) über die nunmehrige Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) drei Verwaltungsstrafen wegen Übertretungen des § 1 Abs 1 Oö. Polizeistrafgesetz (Oö. PolStG) zu je 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 3 Tage, 21 Stunden) und eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung des § 82 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) zu 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage, 4 Stunden) wie folgt:

„1. Datum/Zeit: 03.09.2022, 17:00 Uhr- 03.09.2022, 17:25 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.
Sie haben auf der Privatstraße spielende Kinder öffentlich wahrnehmbar angeschrien, als 'Gsindl' und 'Gfraster' beschimpft und mit dem Gartenschlauch mit Wasser bespritzt.
Weiters haben Sie G Z lautstark beschimpft, weshalb die Polizei herbeigerufen wurde.
2. Datum/Zeit: 03.09.2022, 18:05 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.
Sie haben von Ihrem Grundstück aus öffentlich wahrnehmbar so laut mit den Nachbarn geschrien und diese als 'Gsindl, Zigeuner, assozial' beschimpft, dass Ihr Geschrei durch das Telefon auf der Polizeidienststelle in unangenehmer Lautstärke hörbar war.
3. Datum/Zeit: 03.09.2022, 18:20 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben den öffentlichen Anstand verletzt und dadurch ein Verhalten in der Öffentlichkeit gesetzt, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.
Sie haben die Nachbarn öffentlich wahrnehmbar lautstark und beleidigend ua. als 'Gsindl' beschimpft.
4. Datum/Zeit: 03.09.2022, 18:20 Uhr- 03.09.2022, 18:22 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben sich durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten. Sie haben nach erfolgter Abmahnung die Polizeibeamten beschimpft und lautstark geschrien.
(...)
Begründung
A. Sachverhalt:
Sie wurden von der Polizeiinspektion Timelkam am 05.09.2022 wegen Übertretungen nach § 81 Abs 1 SPG in mehreren Fällen zur Anzeige gebracht. Gegen die Strafverfügung vom 22.11.2022 erhoben Sie in offener Frist Einspruch und führten wie folgt aus:

‘*Meine Nachbarn haben eine Geburtstagsfeier am 03. September 2022 den ganzen Tag gefeiert wo es sehr laut war. Am Abend spielten dann die Kinder auf der Zufahrtstraße sehr laut, die direkt an meinen Garten grenzt. Ich bat die Kinder an diesen Abend nicht bei meiner Trasse zu spielen, weil es ja schon den ganzen Tag so laut war und ich auch schon sehr müde war. Ich hab dann meinen Rasen gespritzt, weil ich den Rasen dieses Jahr neu angelegt habe und es schon länger nicht mehr geregnet hat. Dabei habe ich die Kinder unabsichtlich angespritzt. Daraufhin sind die Kinder nach Hause gelaufen und der Lebensgefährte von der Mutter der Kinder kam und schrie mit mir, nahm seinen Gartenschlauch und spritzte auf meine Terrasse, wo ich eine Wäsche zum Trocknen stehen hatte. Darauf haben ich und der Lebensgefährte der Mutter einen Streit, ging dann aber wieder in die Wohnung und hab mich auf mein Sofa gelegt. Auf einmal hörte ich eine Autoritäre Stimme die Frau S rief, ich stand auf und ging auf die Terrasse raus, da stand die Polizei. Die sehr unfreundlich zu mir sagten ‘ich habe gehört sie haben die Kinder angespritzt und ich muss halt wo anders hin ziehen, wenn ich den lärm nicht aushalte und sie bekommen jetzt eine Anzeige von der BH. Wie die Polizei wieder fuhr hatten ich und der Lebensgefährte der Mutter noch eine Auseinandersetzung, wo er sein Handy über den Gartenzaun hielt, wie er die Polizei glaube ich angerufen hat. Er sagte dann zu mir ‘du musst ja für Sex bezahlen und ich soll einen Haberer einen blasen’ und das neben den Kindern. Daraufhin bin ich in meine Wohnung gegangen, weil mir das zu viel war und hab mich wieder auf mein Sofa gelegt. Kurz darauf hörte ich wieder eine Autoritäre Stimme nach mir rufen und ich stand auf und ging auf meine Terrasse. Da stand wieder die Polizei da und sagte, wir haben sie durch das Telefon schreien hörn und jetzt bekommen sie noch einmal eine Anzeige von der BH.*

Ich habe die Polizisten darauf hingewiesen dass der Nachbar zu mir sagte, dass ich für Sex zahlen müsste und ich einem Haberer einen blasen soll. Das haben die Polizisten aber total ignoriert. Einer der Polisten ging ans Ende von unserem Haus zu einem Nachbar und fragten ihn ob ihn der Lärm von den Kinder auf der Zufahrt die an seinen Garten grenzt stört, wo aber die Kinder an diesen Teil der Zufahrt nicht spielen dürfen, weil der Eigentümer dieser Straße den Kinder schon verboten hat dort zu spielen. Die Polizei ging dann und ich hab sie noch aufmerksam gemacht, was der Nachbar unter den Carport hängen hat, darauf hin schaute einer der Polizisten rein und sah die Maske der Anonymus. Ich ging dann wieder in meine Wohnung und wollte nur meine Ruhe und Frieden haben. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass ich nicht mit den Kindern geschrien habe und auch nicht diesen Satz gesagt habe ‘Das ES mit de Leit packelts, mit den Gsindl; Weil ich in meine Wohnung wieder ging und es zum Glück nicht so weit kam. Weiters haben schon andere Nachbarn, wegen der Mietern des Hauses V die Polizei verständigt, durch ‘Lärmbelästigung’. Ich finde es Schade, wie die Sache behandelt wurde, weil dass Verhältnis nicht besser wird. Nur mit gegenseitigen Rücksichtnehmen und Respekt zu einander funktioniert eine gute Nachbarschaft. ‘

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurden am 09.02.2023 folgende Zeugen vernommen:

G Z:

‘Zeugenschaftlich belehrt gebe ich an, dass G S mit dem Großteil der Nachbarschaft Probleme hat. Sie schreit oft herum und ist beleidigend. Am 03.09.2022 feierte mein 6-jähriger Stiefsohn P seinen Geburtstag mit Familienmitgliedern. Da er als Geburtstaggeschenk ein ferngesteuertes Auto bekam, ging er mit den anderen Kindern auf die vor unserem Garten gelegene und noch zu unserem angemieteten Privatgrundstück gehörenden Straße. Sie probierten das ferngesteuerte Auto aus. Es ist möglich, dass sie

dabei gelegentlich auch lauter waren, wie Kinder eben beim Spielen sind. Gegen 17:00 Uhr konnten wir wahrnehmen, wie die Nachbarin G S mit jemandem lautstark geschimpft hatte. Wir beachteten dies jedoch nicht weiter. Kurz darauf kamen die Kinder weinend in unseren Garten zurück und berichteten davon, dass G r die Kinder lautstark beschimpft und mit ihrem Gartenschlauch mit Wasser bespritzt habe. Einige Kinder hatten tatsächlich nasse Kleidung. Meine Lebensgefährtin J D und ich gingen sogleich zur Nachbarin und stellten sie zur Rede. Sie reagierte daraufhin aggressiv und beschimpfte uns lautstark mit wüsten Verbalinjurien. Da ein weiters Gespräch müßig war, gingen wir dann wieder in den Garten zurück und ich rief die Polizei herbei. Den Vorfall hatten sicher einige Nachbarn mitbekommen, wobei ich nicht mehr sagen kann, wer konkret. Wenig später kam die Polizei. Zunächst wollte die Nachbarin nicht aus dem Haus kommen. Über Aufforderung durch einen Beamten kam sie schließlich doch und verhielt sich gegenüber den Beamten aggressiv und lautstark, sodass sie von der Polizei mehrmals abgemahnt werden musste. Schließlich wurde die Amtshandlung beendet und die Nachbarin ging in ihr Haus. Wir beruhigten die Kinder und erlaubten ihnen, auf der oben angeführten Privatstraße wieder mit dem ferngesteuerten Auto zu fahren, sich dabei aber leise zu verhalten. Gegen 18:00 Uhr begann die Nachbarin erneut, mit den Kindern zu schreien und zu schimpfen. Konkret kann ich mich an die Äußerungen 'Schleicht euch es Gsindl, es satz nur Gfraster' erinnern. Ich stand hinter dem Zaun und konnte die Beschimpfungen eindeutig wahrnehmen. Ich rief mit dem Handy wieder die PI Timelkam, wobei der Beamte die Beschimpfungen auch durch das Telefon wahrnehmen konnte. Gegenüber meiner Lebensgefährtin äußerte die Nachbarin noch die Worte, sie hätte die Pille früher nehmen sollen, somit wären die Kinder nicht da. Beim neuerlichen Eintreffen der Polizei gegen 18:20 Uhr verhielt sich die Nachbarin gegenüber den Beamten wieder aggressiv und beschimpfte sie lautstark. Sie warf den Polizisten vor, sie würden mit mir 'packeln'. Abschließend möchte ich noch ausführen, dass die Nachbarin, als sie die Strafe von der BH bekommen hatte, meine Frau bei deren Arbeitsstätte H P aufsuchte, lautstarkv herumschrie und diese wüst beschimpfte.'
GI M S / PI Timelkam:
'G Z informierte uns telefonisch über einen Vorfall mit seiner Nachbarin G S. Bereits beim Telefonat konnte ich eine Frau wahrnehmen, die im Hintergrund lautstark schrie und Kinder ua. als 'Gsindl' und 'Gfraster' beschimpfte. Ich fuhr mit einem Kollegen zum Tatort. Die Beschuldigte befand sich zu diesem Zeitpunkt im Wohnzimmer, wobei die Türe ins Freie offenstand. Zunächst wollte sie nicht herauskommen. Nach eindringlichem Zureden kam sie doch heraus und gab ihre Daten bekannt. Während der Amtshandlung schrie sie mit uns.
Nach Klärung des Sachverhalts ging sie ins Haus. Gegen 18:05 Uhr wurden wir von G Z abermals telefonisch darüber informiert, dass seine Nachbarin wieder laut schreie und beleidigend sei. Ich konnte ihre Beschimpfungen auch am Telefon deutlich wahrnehmen. Sie schrie derart laut und beleidigend ('Gsindl, Zigeuner, asozial' udgl.), sodass Z ums Eck gehen musste, damit ich ihn verstehen konnte. Gegen 18:20 Uhr trafen wir erneut am Tatort ein. Wir parkten unser Dienst-Kfz bewusst etwas weiter entfernt, um die Situation aus der Entfernung beobachten zu können. Wir konnten keinen Kinderlärm wahrnehmen, jedoch war bereits aus Entfernung die Beschuldigte zu hören, wie sie lautstark und beleidigend schimpfte. Als wir uns der Beschuldigten näherten, warf sie uns lautstark vor 'und es packelts mit dem Gsindl'. Wir mahnten sie ab und forderten sie auf, einen moderaten Ton zu wählen. Nach der Abmahnung schrie sie jedoch weiter auch mit uns und äußerte beleidigende Verbalinjurien gegenüber dem Nachbarn. Nach etwa zwei Minuten rannte sie schließlich ins Haus und schlug die Tür zu.'

Aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme wurde der Tatvorwurf mit Schreiben vom 20.02.2023 dahingehend abgeändert, als der Tatvorwurf der öffentliche Ordnungsstörung iSd. § 81 Abs 1 SPG in eine öffentliche Anstandsverletzung iSd. § 1 Abs 1 Oö. PolStG abgeändert und der Tatvorwurf um jenen des aggressiven Verhaltens iSd. § 82 Abs 1 SPG erweitert wurde. Es wurde Ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Bekanntgabe Ihrer persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse gegeben.
Daraufhin sprachen Sie am 24.02.2023 im Sekretariat des Abteilungsleiters vor und übergaben die das Schreiben vom 20.02.2023 mit dem Hinweis 'Einspruch'.
(...)
C.) Rechtliche Beurteilung:
Aufgrund der eindeutigen Zeugenaussagen des G Z und des GI M S ist der Tathergang als erwiesen anzusehen. Es liegen keine Gründe vor, die unter Wahrheitspflicht getätigten Zeugenaussagen anzuzweifeln.
Der von der Polizei angezeigte und ursprünglich angelastete Tatvorwurf der öffentlichen Ordnungsstörung iSd. § 81 Abs 1 SPG war (noch) nicht gegeben, zumal eine Änderung der sozial üblichen Geschehensabläufe an einem öffentlichen Ort nicht erweislich war. Aus diesem Grunde wurde im Sinne des Subsidiaritätsprinzips der Tatvorwurf auf öffentliche Anstandsverletzung iSd. § 1 Abs 1 Oö. PolStG abgeändert. Eine öffentliche Anstandsverletzung war jedenfalls durch die angeführten und der Sukzessivöffentlichkeit geäußerten Verbalinjurien sowie durch das Bespritzen von Kindern mit Wasser des Gartenschlauchs gegeben.
Die Ergänzung des Tatvorwurfs auf jenen des aggressiven Verhaltens iSd. § 82 Abs 1 SPG ergab sich aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Das Beschimpfen und lautstarke Schreien mit Polizeibeamten ist als tatbildlich anzusehen.
(...)"

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der sie die Tatvorwürfe bestritt und ihre im Verwaltungsstrafverfahren vorgebrachten Ausführungen wiederholte.

I.3. Mit Schreiben vom 14. März 2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf bewohnt eine Gartenwohnung an der Adresse V in T. Gegenüber diesem Garten liegt der Vorplatz des Hauses V, dazwischen befindet sich eine Privatstraße. Der Garten der Bf grenzt an diese Privatstraße und ist davon durch einen Gitterzaun getrennt. An diesem Gitterzaun wachsen keine Sträucher. Die Bf hat im Jahr 2022 den Rasen ihres Gartens neu angelegt und bewässerte diesen am 3.

September 2022 gegen 17:00 Uhr mit einem Gartenschlauch. Währenddessen spielten die Kinder des Hauses V mit Kindern, die dort anlässlich eines Kindergeburtstagsfests zu Besuch waren, auf der Privatstraße direkt an der Grundgrenze zur Bf. Die Bf forderte die Kinder auf, leiser zu sein. Die an der Grundgrenze spielenden Kinder wurden durch die Bewässerung des Rasens benetzt. Die Kinder holten daraufhin ihren Stiefvater herbei, der um 17:00 Uhr die Polizei anrief und vorbrachte, die Bf hätte die Kinder beschimpft und nass gespritzt. Ob die Bf die Kinder angeschrien, beschimpft und aktiv mit dem Gartenschlauch bespritzt hat, kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.
Beim Eintreffen der Polizei etwa um 17:15 Uhr befand sich die Bf in ihrer Wohnung, der Nachbar und dessen Lebensgefährtin befanden sich auf ihrem Grundstück. Von der Polizei wurden keine nassen Kinder wahrgenommen. Die Kinder, die zu Beginn der Amtshandlung vor Ort waren, wurden hinter das Haus geschickt. Nach Beendigung der Amtshandlung schrie die Bf in Richtung ihres Nachbarn. Die Amtshandlung wurde um 17:25 Uhr beendet.

Um 18:05 Uhr rief der Nachbar der Bf erneut bei der Polizei an und hielt sein Telefon – für die Bf sichtbar und von ihr auch wahrgenommen – über den Zaun in Richtung der Bf, wobei der amtshandelnde Polizist schreiende Beschimpfungen der Bf gegenüber ihren Nachbarn durch das Telefon in erheblicher Lautstärke wahrnahm. Der Wortlaut der Beschimpfungen kann nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden.

Die Polizei suchte daraufhin erneut den vorgeworfenen Tatort auf, diese zweite Amtshandlung wurde um 18:20 Uhr beendet. Nach Beendigung der Amtshandlung schrie die Bf hinter den Polizisten her, sie würden mit den Nachbarn, die sie als „Gsindl“ bezeichnete, „packeln“.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und den Ausführungen der Bf und des als Zeugen einvernommenen Polizisten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die örtlichen Verhältnisse im Bereich des vorgeworfenen Tatorts ergeben sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und den in der Verhandlung erörterten Ausdrucken entsprechender Aufnahmen von „Google Earth“.

Dass die Kinder im Zuge des Bewässerns des Rasens der Bf benetzt wurden, blieb unbestritten. Dass nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, ob die Bf die Kinder aktiv mit dem Gartenschlauch bespritzt hat, ergibt sich aus den Aussagen in der Verhandlung und dem Umstand, dass zwischen jenem Ort, an dem die Kinder gespielt haben und dem Rasen der Bf lediglich ein Gitterzaun ist und keine Sträucher allfälliges

Spritzwasser, das beim Rasenbewässern entsteht, abschirmen können. Ferner legte die Bf Fotos vor, die sie nach der Bewässerung des Nachbargartens angefertigt hat, auf denen ersichtlich ist, dass durch die Bewässerung auch ein etwa 20-30 cm breiter Streifen auf der Privatstraße außerhalb des Zauns nass war. Der Zeuge hat überdies keine nassen Kinder wahrgenommen, obwohl die Polizei bereits etwa 15 Minuten nach dem vorgeworfenen Vorfall eingetroffen ist und nicht vorgebracht wurde, die Kinder wären umgezogen worden. Zumal die Kinder – während die Bf ihren Rasen bewässert hat – unmittelbar am Zaun der Bf spielten, erscheint es nachvollziehbar, dass diese im Zuge des Bewässerns benetzt wurden. Es lässt sich aber nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit feststellen, ob die Bf die Kinder aktiv bespritzt hat.

Dass sich nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit feststellen lässt, ob die Bf die Kinder angeschrien und beschimpft hat, ergibt sich daraus, dass dieser Vorwurf allein auf einer Privatanzeige beruht, der Privatanzeiger dies nicht einmal selbst wahrgenommen hat, sondern gegenüber der Polizei von den Kindern Erzähltes wiedergegeben hat und auch der amtshandelnde Polizist dazu keine eigenen Wahrnehmungen hat. Die Bf bestreitet diesen Vorwurf hingegen vehement und verweist darauf, dass sie die Kinder lediglich aufgefordert hat, leiser zu sein, nachdem den ganzen Tag über bereits eine Kindergeburtstagsfeier im Gange war. Auch wenn der Privatanzeiger in seiner (fünf Monate nach dem Vorfall erfolgten) Einvernahme vor der belangten Behörde angegeben hat, gehört zu haben, wie die Bf mit jemandem lautstark geschimpft habe, reicht dies für die Feststellung, sie habe mit den Kindern geschimpft nicht aus, zumal sich dies einerseits nicht einmal aus den Ausführungen des Privatanzeigers über seine eigenen Wahrnehmungen ergibt und andererseits zu den beiden an diesem Tag stattgefundenen Amtshandlungen vielfältige Schrei- und Schimpfvorwürfe vorliegen, sodass es nicht unwahrscheinlich erscheint, dass im Zuge der fünf Monate nach dem Vorfall aufgenommenen Aussage manche Erinnerungen bereits verblasst waren oder ggf verwechselt wurden.

Dass die Bf nach Beendigung dieser Amtshandlung in Richtung ihres Nachbarn geschrien hat, ergibt sich aus der Anzeige, die bereits am 5. September 2023 vom amtshandelnden Polizisten verfasst wurde, sowie dessen Aussage in der Verhandlung.

Dass die Lebensgefährtin des Nachbarn und die Kinder sich währenddessen auf dem Nachbargrundstück aufgehalten haben, wurde nicht bestritten, sondern vielmehr auch von der Bf bestätigt, die ausführte, mehrere Personen hätten sich eingemischt bzw seien hinter dem Zaun des Nachbargrundstücks gestanden.

Dass der Nachbar der Bf erneut um 18:05 Uhr bei der Polizei anrief und das Telefon für die Bf sichtbar und von ihr auch wahrgenommen über den Zaun hielt, wobei der amtshandelnde Polizist schreiende Beschimpfungen der Bf gegenüber ihren

Nachbarn durch das Telefon in erheblicher Lautstärke wahrnahm, ergibt sich aus dessen unbestrittener Aussage und der Anzeige. Die Bf führte dazu aus, dass gerade ein Streit zwischen ihr und dem Nachbarn stattgefunden habe, im Zuge dessen sie der Nachbar aufs Tiefste beleidigt und beschimpft habe, deshalb habe sie auch geschimpft. Sie habe dann gesehen, dass er das Telefon über den Zaun gehalten habe. Dass der Wortlaut der Beschimpfungen nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden kann, ergibt sich aus den fehlenden Aufzeichnungen darüber in der Anzeige und den Ausführungen des Polizisten, dass er sich an den Wortlaut nicht mehr genau erinnern könne.

Der Ablauf der weiteren Amtshandlung ergibt sich aus den glaubwürdigen Angaben des einvernommenen Polizisten, die auch mit der Anzeige übereinstimmen und an denen für das erkennende Gericht kein Grund zu zweifeln besteht.

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Polizeistrafgesetzes, LGBl. Nr. 36/1979 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 53/2017, lauten wie folgt:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(Anm.: LGBl.Nr. 90/2013)

(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro

(...)

zu bestrafen.“

III.2. Die maßgebliche Bestimmung des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 61/2016, lautet wie folgt:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82.

(1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(...)“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Damit eine Anstandsverletzung als „öffentlich“ begangen anzusehen ist, genügt es nach dem Oö. Polizeistrafgesetz, dass sie nur von einer Person unmittelbar wahrnehmbar war, wenn die Möglichkeit bestand, dass die Handlung durch diesen einen Zeugen im Hinblick auf den mit der Tat verbundenen Belästigungseffekt auch einer anderen Person bekannt werden würde („Sukzessivöffentlichkeit“; vgl. VwGH 18.06.1984, 84/10/0023, mwN.).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

IV.1.1. Zu Spruchpunkt 1:

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 erster Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (*Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG § 25 Rz 10). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo" nur

angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (statt vieler: VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

Wie unter I.4. und II. festgehalten, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob die Bf die Kinder angeschrien und beschimpft hat.
Es konnte ferner nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, ob die Bf die Kinder aktiv bespritzt hat. Ein versehentliches Benetzen der Kinder, die sich in unmittelbarer Nähe zum Rasen, den die Bf gerade bewässerte, aufhielten, erfüllt jedoch nicht den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 Oö. PolStG, da in einem derartigen versehentlichen Verhalten kein grober Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten erkannt werden kann.

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, hat die Bf ihren Nachbarn nach Beendigung der Amtshandlung in Anwesenheit der Polizei angeschrien. Entsprechend dem letzten Teil des Tatvorwurfs des Spruchpunkt 1 habe sie den Nachbarn beschimpft, *weshalb* die Polizei herbeigerufen worden sei. Dies widerspricht jedoch den Angaben in der Anzeige und des Polizisten in der Verhandlung, wonach die Polizei aufgrund des vom Nachbarn vorgebrachten Verhaltens der Bf gegenüber den Kindern gerufen worden sei. Zumal der Vorwurf, die Bf habe den Nachbarn lautstark beschimpft, weshalb die Polizei herbeigerufen worden sei, im Akt keine Deckung findet, konnte auch dieser nicht festgestellt werden.

Überdies ist festzuhalten, dass im gesamten Spruchpunkt 1 – abgesehen von der Wiedergabe der verba legalia – kein Hinweis darauf zu finden ist, in welcher Form die Öffentlichkeit vom der Bf vorgeworfenen Verhalten Kenntnis erlangt haben sollte.

Da keine der in Spruchpunkt 1 vorgeworfenen Verhaltensweisen der Bf mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden konnte und im Verwaltungsstrafverfahren der Grundsatz in dubio pro reo gilt, war Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

IV.1.2. Zu Spruchpunkt 2:

Wie unter I.4. und II. festgehalten, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Gewissheit festgestellt werden, in welchem Wortlaut die Bf ihre Nachbarn angeschrien und beschimpft hat. Der diesbezügliche Tatvorwurf war sohin gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG einzuschränken.

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, hat die Bf aber ihre Nachbarn lautstark beschimpft, was vom Polizisten über das Telefon wahrgenommen werden konnte. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist das Beschimpfen von Personen geeignet, den öffentlichen Anstand zu verletzen (vgl VwGH 16.7.2023, Ra 2021/03/0096 uHa VwGH 22.3.1993, 91/10/0178).

Dadurch, dass der Polizist dieses Schimpfen – wenn auch über Telefon – wahrnehmen konnten, war auch die Öffentlichkeit iSd oben zitierten Judikatur gegeben, zumal der Polizist dieses Geschrei als unbeteiligter Dritter wahrgenommen hat.

Auch wenn die Bf ausführte, es sei ein Streit im Gange gewesen, im Zuge dessen sie von ihrem Nachbarn aufs Tiefste beleidigt und beschimpft worden sei, hätte sie ihre Replik darauf innerhalb der Grenzen der allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten anbringen müssen.
Dessen ungeachtet, ob die Äußerungen der Bf durch Äußerungen des Nachbarn provoziert wurden, ist jedenfalls der objektive Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands erfüllt, wenn diese einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten darstellen. Durch das Beschimpfen des Nachbarn in Anwesenheit zumindest einer unbeteiligten Person – nämlich des Polizisten am Telefon – hat die Bf den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 und 2 Oö. PolStG erfüllt. Spätestens ab dem Zeitpunkt, als sie das Telefon des Nachbarn, das er über den Zaun gehalten hat, während er die Polizei angerufen hat, wahrgenommen hat, hätte der Bf bewusst sein müssen, dass ihre Äußerungen nunmehr durch eine unbeteiligte dritte Person wahrgenommen wurden.

Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

Hinsichtlich dieses Tatvorwurfs hätte die Bf spätestens ab dem Zeitpunkt, in dem sie das Telefon wahrgenommen hat, erkennen müssen, dass ihr Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Sie hätte erkennen müssen, dass durch ihr öffentliches Schimpfen der Anstand verletzt wurde. Die Bf hat die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Die Bf hat somit auch die subjektive Tatseite des nunmehr eingeschränkten zweiten Tatvorwurfs erfüllt.

IV.1.3. Zu Spruchpunkt 3:

Wie das Ermittlungsverfahren ergeben hat, hat die Bf nach Beendigung der Amtshandlung den Polizisten nachgeschrien, sie würden mit den Nachbarn, die sie als „Gsindl“ bezeichnete, „packeln“.

Die Bf hat die Nachbarn sohin in Anwesenheit der Polizei als „Gsindl“ bezeichnet, was unzweifelhaft eine Bezeichnung ist, die einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet (vgl VwGH 16.12.2008, 2004/09/0204). Dadurch, dass die Bf ihre Nachbarn gegenüber der Polizei mit dieser Bezeichnung bedachte, war auch die Öffentlichkeit iSd zitierten Judikatur gewahrt.

Durch die an die Polizisten gewandte Bezeichnung ihrer Nachbarn als „Gsindl“ hat die Bf jedenfalls den objektiven Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstands erfüllt, da diese Bezeichnung einen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten darstellt. Die Bf hat dadurch den objektiven Tatbestand des § 1 Abs 1 und 2 Oö. PolStG erfüllt.

Auch hinsichtlich dieses Tatvorwurfs hätte die Bf erkennen müssen, dass ihr Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Sie hätte erkennen müssen, dass durch ihr öffentliches Beschimpfen der Nachbarn als „Gsindl“ der Anstand verletzt wurde. Die Bf hat die erforderliche Sorgfalt vermissen lassen, weshalb ihr fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Die Bf hat somit auch die subjektive Tatseite des dritten Tatvorwurfs erfüllt.

IV.2. Zu Spruchpunkt 4:

IV.2.1. Tatbildlich im Sinn des § 82 Abs 1 SPG ist ein – trotz Abmahnung fortgesetztes – aggressives Verhalten einer Person gegenüber Organen (wie hier) der öffentlichen Aufsicht, während diese ihre Aufgaben wahrnehmen.

Ein Tatbestandsmerkmal des § 82 Abs 1 SPG besteht darin, dass das allenfalls aggressive Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht gesetzt wird, *während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen.*

IV.2.2. In Spruchpunkt 4 wurde der Bf vorgeworfen, sie habe sich von 18:20 Uhr bis 18:22 Uhr gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht aggressiv verhalten. Bereits aus der Anzeige, die der einschreitende Polizist verfasst hat, ergibt sich, dass die Amtshandlung um 18:20 Uhr beendet war. Er hat nämlich angezeigt, dass die Bf um 18:20 Uhr – explizit „nach Beendigung der Amtshandlung“ – den Polizisten nachgeschrien habe, sie würden mit dem „Gsindl“ „packeln“.

Zumal die Bf das zwischen 18:20 Uhr und 18:22 Uhr vorgeworfene Verhalten jedenfalls nach Beendigung der Amtshandlung gesetzt hat, fehlt es bereits an der Erfüllung des objektiven Tatbestands, da für die Erfüllung des Tatbilds des § 82 Abs 1 SPG erforderlich ist, dass das aggressive Verhalten während einer Amtshandlung gesetzt wird.

Gemäß § 45 Abs 1 Z 1 zweiter Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet. Da durch das der Bf vorgeworfene Verhalten der objektive Tatbestand des § 82 Abs 1 SPG nicht erfüllt wurde, bildet die der Bf in Spruchpunkt 4 zur Last gelegte Tat nicht die in Spruchpunkt 4 vorgeworfene Verwaltungsübertretung.

Spruchpunkt 4 war daher aufzuheben und das diesbezügliche Strafverfahren einzustellen.

IV.3. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

IV.3.1. Der Tatvorwurf hinsichtlich Spruchpunkt 2 war spruchgemäß einzuschränken. Überdies wurde von der belangten Behörde ein durchschnittliches Einkommen der Bf angenommen, tatsächlich bewegt sich das Einkommen der Bf jedoch im unteren Bereich, was ebenso zu berücksichtigen war.
Auch wenn hinsichtlich Spruchpunkt 3 keine Einschränkung des Tatvorwurfs vorzunehmen war, war auf das Einkommen der Bf Bedacht zu nehmen.

Die nunmehr herabgesetzten Strafen erscheinen tat- und schuldangemessen und ausreichend, um die Bf in Zukunft von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

IV.3.2. Ein gänzliches Absehen von der Strafe oder die Erteilung einer Ermahnung kam aber mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg – die Verletzung des öffentlichen Anstands – eingetreten ist.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Gemäß § 52 Abs 8 und 9 VwGVG war der Bf hinsichtlich Spruchpunkten 1 und 4 weder ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens aufzuerlegen.

Hinsichtlich Spruchpunkten 2 und 3 war gemäß § 52 Abs 8 VwGVG kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens ist gemäß § 64 Abs 2 VStG mit mindestens 10 Euro zu bemessen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs besteht, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde.
Für die Beschwerdeführerin ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter